

MERKBLATT FÜR DIE BACHELOR-ARBEIT IM FACH PHILOSOPHIE

Bachelor-Studiengänge mit Lehramtsoption

Der/die Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit fest, in welchem Studienfach sie oder er die Bachelor-Arbeit anfertigt. Die Arbeit kann im 1. oder 2. Studienfach oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

Voraussetzung für die Anmeldung zur B.A.-Arbeit:

In den Fächern (1. und 2. Studienfach und BiWi) müssen insgesamt 120 Credits erworben worden sein. Außerdem muss das Orientierungspraktikum absolviert worden sein (s. Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) § 21, Abs. 2). Eine Anmeldung ist ohne diese Voraussetzungen nicht möglich!

Anmeldung zur B.A.-Arbeit:

Die Anmeldung zur B.A.-Arbeit erfolgt im Prüfungswesen. Ein entsprechendes Formular ist ausschließlich persönlich bei den jeweiligen Sachbearbeiter/-innen im Bereich Prüfungswesen, Bachelor Lehramt, zu erhalten. Der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin überprüft, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Anmeldung der B.A.-Arbeit vorliegen. Der/die Studierende füllt den Kopfteil des Formulars mit ihren/seinen persönlichen Daten sowie dem Prüferwunsch aus und reicht es anschließend im Prüfungswesen ein. Die Mitarbeiter im Prüfungswesen leiten das Formular an die Erstgutachterin/den Erstgutachter, die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter sowie an den Prüfungsausschussvorsitzenden weiter, vermerken bei Vollständigkeit die Anmeldung zur B.A.-Arbeit in HISinOne und teilen dem/der Studierenden die Frist zur Abgabe der B.A.-Arbeit mit.

Abmeldung von der B.A.-Arbeit:

Eine Abmeldung von der B.A.-Arbeit ist entsprechend den Regelungen für Modulprüfungen (GPO § 17) möglich, bei einer Neuanschreibung muss ein neues Thema in der Arbeit behandelt werden (laut Auskunft des Prüfungsausschussvorsitzenden).

Nähere Bestimmungen zur B.A.-Arbeit:

- Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt 8 Wochen, die Bewertungszeit (Betreuer) in der Regel 6 Wochen (Ausnahmen siehe GPO § 21, Abs. 5 bzw. 14).
- Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt maximal 40 Seiten (1,5-zeilig). Sie kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden.
- Für das Thema der B.A.-Arbeit hat die Studierende/der Studierende ein Vorschlagsrecht.
- Eine nicht bestandene BA-Arbeit darf ein Mal wiederholt werden; eine bestandene BA-Arbeit darf nicht wiederholt werden (siehe GPO § 22).

Die ausführlichen Regelungen zur B.A.-Arbeit entnehmen Sie bitte den einschlägigen Paragraphen der Prüfungsordnungen (§21 GPO und §8 FPO) sowie den Modulhandbüchern, die auf der Homepage des Instituts veröffentlicht sind!